

## **Fragen und Antworten (FAQ) zur virtuellen Mitgliederversammlung 2021**

### **Frage: Warum darf die Genossenschaft die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form durchführen? Ist das rechtlich zulässig?**

Antwort: Die Mitglieder einer Genossenschaft üben ihre Rechte in der Selbstverwaltung der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Dabei handelt es sich vom Leitbild der Versammlung her um eine solche, in der der Austausch von Meinungen und Erörterungen möglich ist. § 43 Abs. 7 GenG eröffnete schon vor der COVID 19 – Pandemie, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden können, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Dies ist in unserer Satzung nicht der Fall.

Nach der aktuellen „Corona-Gesetzgebung“ - dem GesRuaCOVBekG - können gemäß dessen Art. 2 § 3 Abs. 1 Beschlüsse der Mitglieder in Bezug auf Generalversammlungen auch dann schriftlich erfolgen, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich zulässt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in gemeinsamer Sitzung die erforderliche sorgfältige Güterabwägung vorgenommen, um ohne Gefährdung der Gesundheit unserer Mitglieder die erforderlichen Beschlüsse zum Abschluss des Geschäftsjahres 2020 im Wege einer „virtuellen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form“ herbeiführen zu können. Das von uns gewählte Verfahren entspricht daher den gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten.

### **Frage: Kann ich meinen Abstimmungsbogen auch per E-Mail schicken?**

**Nein!** Die Wahlen erfolgen in geheimer Form. Das Verfahren entspricht im Kern dem bekannten Briefwahlverfahren. Den Stimmzettel, den Briefumschlag, in den der ausgefüllte Stimmzettel für die geheime Wahl gelegt wird, den Wahlschein, mit dem Sie Ihre Wahlberechtigung legitimieren, sowie einen adressierten Rückumschlag erhalten Sie ab dem 17.05.2021 per Post. Die Portokosten übernehmen selbstverständlich wir.

### **Frage: Welche Mehrheitsverhältnisse sind bei den TOPs erforderlich? Einfache Mehrheit?**

Die Mehrheitserfordernisse sind in der Satzung § 36 geregelt und behalten ihre Gültigkeit. Die Tagesordnungspunkte der diesjährigen Mitgliederversammlung bedürfen nach § 36 (1) alle einer „einfachen Mehrheit“.

### **Frage: Kann ich mich bei der Abstimmung zu einzelnen TOPs enthalten?**

Ja, eine Enthaltung ist auf dem Stimmzettel vorgesehen.

Bei einer Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt im Sinne des § 34 Absatz 4 der Satzung gilt:

„Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst werden soll, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.“

### **Frage: Findet im nächsten Jahr wieder eine Mitgliederversammlung in Präsenz statt?**

Ja, zurzeit ist vorgesehen, diese wieder am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, also am 25.05.2022 stattfinden zu lassen.

**Weitere Fragen finden Sie unter [www.wgav.koeln!](http://www.wgav.koeln!)**